

Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1855)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht des Obergerichts

über

seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung.

Das Obergericht erstattet hiemit nach Vorschrift des § 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 seinen Bericht über die im Jahre 1855 von ihm und seinen verschiedenen Abtheilungen behandelten Geschäfte. Das in etwas verspätete Erscheinen dieses Berichts möge einigermaßen darin seine Entschuldigung finden, daß im verflossenen Jahre das Sekretariat, dem diese Arbeit obliegt, meistens mit laufenden Geschäften überhäuft und zu Anfang dieses Jahres der Obergerichtsschreiber während mehr denn fünf Wochen im Militärdienst abwesend war.

Wie dieß in frühern Jahresberichten der Fall war, wird auch hier die Bemerkung voraus gesandt, daß man sich zu Vermeidung unnützer Wiederholungen in dieser Berichterstattung auf die Geschäftsthätigkeit des Obergerichts als Plenarbehörde und des Appellations- und Kassationshofes beschränkte, dagegen bezüglich der beiden übrigen Abtheilungen (Criminalkammer und Anklage- und Polizeikammer) auf den von uns genehmigten und mitfolgenden Geschäftsbericht des Herrn Generalprokurators verweist.

Seit dem letzten Berichtjahre hat die Zusammensetzung des Obergerichts keinerlei Aenderungen erlitten, wohl aber wurde am 16. November 1855 zur neuen Besetzung der Criminal- und der Anklage- und Polizeikammer geschritten.

Es wurden in geheimer Abstimmung erwählt:

a. zu Mitgliedern der Criminalkammer:

1. Herr Obergerichter Weber,
2. " " Marti,
3. " " Gagnebin.

b. zu Mitgliedern der Anklage- und Polizeikammer:

1. Herr Obergerichter Hebler,
2. " " Tscharnet,
3. " " Egger.

Der Appellations- und Kassationshof bestand demnach aus folgenden, übrig bleibenden Mitgliedern:

dem Herrn Obergerichtspräsidenten Dachsenbein, als Präsident,

und den Herren Obergerichter Müller,

" Ritschard,

" Garnier,

" Hahn,

" Leibundgut,

" Bolvin,

" Buri und

" Gatschet

als Mitglieder.

Unterm 19. November wurde die Prüfungscommission für Anwälte bestellt aus den Herren Dachsenbein als Präsident, und den Herren Ritschard und Garnier als Mitglieder; zu Examinatoren für die beiden stattgehabten Prüfungen wurden erwählt die Herren Professor Schmid und Bezirksprokurator Sahlk.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zur

Darstellung der vom Obergerichte und Appellations- und Kassationshofe behandelten Geschäfte über.

I. Obergericht.

Das Obergericht (als Plenarbehörde) hielt in diesem Berichtjahre 32 Sitzungen, die folgenden Geschäften gewidmet waren:

1. Geschäfte, welche die Geschwornengerichte betreffen.

A. Eidgenössische Geschworne:

Nach Prüfung der Protokolle über die im Oktober stattgefundenen eidgenössischen Geschwornenwahlen wurden, gestützt auf die Bestimmungen des Art. 25 des Gesetzes vom 5. Juni 1849 über die Organisation der Bundesrechtspflege, wegen Unverträglichkeit der Stelle eines eidgenössischen Geschwornen mit den von den Gewählten bereits bekleideten Beamtungen, folgende einzelne Wahlen kassirt:

1. diejenige eines Grundsteuereinnehmers,
2. " " Amtsverwesers,
3. " " Oberförsters,
4. " " Ohmgeldeinnehmers.

Im Uebrigen sind sämmtliche Wahlprotokolle genehmigt worden.

B. Kantonalgeschworne.

Nach § 23 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 hat das Obergericht in öffentlicher Sitzung mittelst Loosung die Geschwornenlisten für die durch die Criminalkammer angeordneten Assisen-Sitzungen der fünf Geschwornenbezirke gebildet, wie folgt:

1. Am 15. Januar für den II. Assisenbezirk.
2. " 12. März " " I. "
3. " 2. April " " III. "
4. " 23. April " " V. "

5.	Am 14. Mai	für den	II. Affisenbezirk.
6.	" 4. Juni	" "	IV. "
7.	" 2. Juli	" "	II. "
8.	" 30. Juli	" "	I. "
9.	" 3. Septemb.	" "	III. "
10.	" 27. Septemb.	" "	V. "
11.	" 22. Oktober	" "	IV. "
12.	" 4. Dezember	" "	II. "

Im Laufe des Berichtjahres sind zwei Geschworne, von denen der eine die Stelle eines Friedensrichters und der andere diejenige eines Amtsrichters angenommen, so wie zwei Geschworne, wovon der eine verstorben, der andere vergeltstagt war, aus der Liste gestrichen worden.

Gestützt auf eingelangte Ablehnungsbeschwerden hat das Gericht drei im Oktober gewählte Geschworne aus Grund, weil dieselben auf der letzten Liste gestanden, von ihrer Wahl und den daherigen Pflichten enthoben und ferner gestützt auf das Resultat der Prüfung der Protokolle über die zu derselben Zeit im Kanton vorgenommenen Geschwornenwahlen wegen Unverträglichkeit mit der Stelle eines Kantonsgeschwornen mit andern von den Gewählten bekleideten Stellen folgende einzelne Wahlen kassirt:

1. diejenige eines Amtsrichters,
2. " " brigadier forestier.

Ferner hat das Gericht die am 21. Oktober in Köniz stattgefundene Wahl von 20 Geschwornen auf die von einer Anzahl stimmberechtigten Bürger dieser Gemeinde gemachte Einsprache hin wegen mehrerer, dabei vorgekommener Unförmlichkeiten kassirt und dem Regierungsrathe zu Anordnung einer neuen Wahlverhandlung für die Kirchgemeinde Köniz hievon Kenntniß gegeben. Der nämlichen Behörde wurde auch zum Zwecke von Ersatzwahlen Mittheilung gemacht von den übrigen oben genannten Wahlkassationen, so wie von den Enlassungen und von den Streichungen aus der Liste.

Im Uebrigen sind sämmtliche Wahlprotokolle, so wie das nachträglich eingelangte Protokoll über die neue Wahlverhandlung von Köniz genehmigt worden.

2. Vermischtes.

Dem Amtsgerichte von Delsberg wurde eine Rüge ertheilt, weil es bei einer Audienzverhandlung, betreffend eine correktionelle Untersuchungssache, gegen verschiedene gesfallene, ehrbeleidigende Ausdrücke nicht mit der gehörigen Energie aufgetreten war.

Richterämter und Staatsanwaltschaft.

1. Dem Gerichtspräsidenten von Delsberg wurde ein ernster Verweis ertheilt, weil er sich bei der letztgenannten Audienzverhandlung gegen einen Angeklagten ehrbeleidigende Aeußerungen hat zu Schulden kommen lassen.
2. Auf gestelltes Ansuchen hin wurde unterm 15. Januar dem Untersuchungsrichter von Bern, Herrn Teuscher, eine Aushülfe zu Führung von strafrechtlichen Untersuchungen bis Ende Mai 1855 gestattet und ihm zu diesem Behufe der bisherige außerordentliche Untersuchungsrichter, Herr Theodor Bühler, beigeordnet. Unterm 4. Juni wurde das Mandat des Letztern für drei Monate, nämlich vom 1. Juni bis Ende August, verlängert.
3. Bei Anlaß der Gestattung dieser neuen Aushülfe machte das Obergericht den Regierungsrath auf das Mißverhältniß aufmerksam, in welchem die so bedeutende Geschäftslast, die mit der Stelle des Untersuchungsrichters von Bern verbunden ist, zu der Besoldung desselben steht, und empfahl ihm zu Ausgleichung dieses Mißverhältnisses auf die eine oder andere Weise und zu Verhütung weiterer, daorts entspringender Nachtheile, den gerügten Umstand zu geeigneter Untersuchung und Berücksichtigung.
4. Nach Ablauf der Mandatsverlängerung wurde am 3. September auf Ansuchen des Herrn Untersuchungsrichter Teu-

- scher dem Herrn Bühler nochmals eine Anzahl rückständiger und neu einlangender Untersuchungen übertragen.
5. Gleichzeitig hat das Obergericht das weitere Ansuchen des Herrn Teuscher um Beordnung eines zweiten Sekretärs nach der Entlassung des Herrn Bühler, dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung empfohlen, da die Aufhebung der Stelle eines außerordentlichen Untersuchungsrichter nur unter dieser Bedingung ermöglicht werde.
 6. Gestützt auf die Berichterstattungen des Herrn Teuscher und des Bezirksprokurators des 2. Geschwornenbezirks hob dann die hiesige Behörde unterm 29. Dezember die außerordentliche Untersuchungsrichterstelle von Bern auf 1. Februar 1856 auf.
 7. Eine Beschwerde des Regierungsstatthalteramtes Gostigen gegen den Untersuchungsrichter von Bern, betreffend die durch den Letztern einer Angeklagten ohne vorherige Anfrage und nachherige Mittheilung an die Polizeibehörde ertheilten Bewilligung, ihren Eingrenzungsbezirk nach Bedürfnis zu verlassen, — wurde zum Theil begründet erfinden, zum Theil abgewiesen. Dem beklagten Beamten wurde dabei wegen ehrbeleidigender Aeußerungen eine Rüge ertheilt.
 8. Auf Ansuchen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten von Pruntrut hat das Obergericht unterm 23. April gestützt auf § 57 der Gerichtsorganisation zu Führung einer Anzahl rückständiger Untersuchungen für den dortigen Amtsbezirk einen außerordentlichen Untersuchungsrichter zu bestellen beschlossen und, nachdem sowohl Herr Fürsprecher Pacifique Steulet als auch Herr Procurator Alexis Imhof ihre Wahl ausgeschlagen, unterm 2. Juli als solchen ernannt: Herr Gerichtspräsident Vermeille in Delsberg.
 9. Am 3. September wurde diesem Letztern auf Begehren des Vicegerichtspräsidenten von Pruntrut eine fernere Anzahl namentlich bezeichneter Untersuchungen übertragen.

10. Am Platz des auf 4 Wochen beurlaubten Bezirksprokurators des 2. Geschwornenbezirks, Herrn Sahli, wurde unterm 3. August als provisorischer Stellvertreter bezeichnet: Herr Fürsprecher Dr. Lindt in Bern.

Von den Beschlüssen und Ernennungen sub Art. 2, 4, 6, 8, 9 und 10 ist dem Regierungsrathe jeweilen Mittheilung gemacht worden.

Ebenso wurde dieser Behörde Kenntniß gegeben von der Geltätagserkennung gegen einen *Unterweibel*.

Fürsprecher und Procuratoren.

Accesertheilungen an Rechtskandidaten zur Advokatenprüfung fanden statt: 13.

An 7 Kandidaten wurden Fürsprecher-Patente erteilt; 2 Aspiranten dagegen wegen ungenügender Leistungen bei'r Prüfung nicht patentirt; 4 Kandidaten erklärten vor Beendigung der Prüfung ihren Rücktritt; dem einen derselben ist jedoch gleichwohl wie den 2 Abgewiesenen zur Wiederbewerbung eine Wartezeit von einem Jahre auferlegt worden.

Auf die Prüfung des Bürgschaftbriefes, den ein früher in Güterabtretung gefallener, jedoch rehabilitirter Fürsprecher Behufs Uebernahme von Schuldbetreibungen eingelegt, wurde nicht eingetreten und demselben auch die Ausübung des Fürsprecherberufes auf so lange untersagt, bis er alle seine zur Geduld gewiesenen Gläubiger befriedigt haben werde.

Dreien Fürsprechern und einem Procurator wurde wegen ungebührlicher Schreibart jedem eine ernste Rüge erteilt.

Gestützt auf ein dem Obergericht mitgetheiltes Urtheil der Polizeikammer, hat die erstere Behörde einen *Rechtsagenten* wegen pflichtwidrigen Handlungen disciplinär zu Fr. 20 Buße verfällt.

Von der Finanzdirektion unterm 31. August darauf aufmerksam gemacht, daß der Kredit für die Sitzungsgelder der Suppleanten des Obergerichts von Fr. 1,600 pro 1855 bereits bis auf Fr. 88 erschöpft sei, reichte die letztere Behörde nach § 6 des Gesetzes vom 2. August 1849 unter Angabe der Gründe beim Regierungsrathe ein Gesuch ein, zufolge welchem sie eine Uebertragung des fraglichen Kredites zum Zwecke der Ergänzung desselben beantragte.

Unterm 10. März machte die Finanzdirektion dem Obergerichte die Mittheilung, daß die Ausgaben der Gerichtsverwaltung im Jahre 1854 den vom Großen Rathe dafür bestimmten Voranschlag von Fr. 238,925 um Fr. 9,319. 78 überstiegen und richtete gleichzeitig an das Gericht das Gesuch, es möchte in einem gedrängten summarischen Berichte an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes die nöthigen Aufschlüsse über die Gründe der fraglichen Mehrausgabe ertheilen und damit das Ansuchen um einen Nachkredit zu Deckung dieses Ausfalles verbinden. Auf dieses Gesuch trat jedoch das Obergericht nicht ein, weil es nach Mitgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 2. August 1849 Sache des Regierungsrathes sei, Nachkredite bei dem Großen Rathe zu verlangen, und es überhaupt nicht in seiner Stellung liegen könne, sich mit solchen rein administrativen Verhältnissen zu befassen u., dagegen ertheilte es der Finanzdirektion über die angegebene Kreditüberschreitung so weit möglich die gewünschten Aufschlüsse.

Unterm 9. Oktober 1855 gab ferner die nämliche Behörde dem Obergerichte Kenntniß, daß der Kredit der Gerichtsverwaltung Nr. 3 b Büreaufkosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 4000 bis auf Fr. 1000 erschöpft sei, und daß es der Fall sein dürfte, von dem Kredite der Geschwornengerichte, der voraussichtlich einen nicht unbedeutenden Ueberschuß aufweisen werde, das Nöthige auf diejenigen für die Büreaufkosten der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Die hierauf eingeholten Berichte des Generalprokurators und der Criminal-

kammer wurden der Finanzdirektion zur weiteren Verfügung mitgetheilt.

Bei Anlaß der Wahl der Examinatoren für Advokatenprüfungen wurde die aufgeworfene Ansicht, daß ein Professor der Berner Hochschule in Fächern, die er an hiesiger Universität lese, nicht examiniren dürfe, verworfen, dagegen als Grundsatz angenommen, ein Professor dürfe nur in denjenigen Fächern nicht examiniren, welche der betreffende Candidat bei ihm angehört habe.

Auf ein dem Regierungsrathe eingereichtes und dem Obergerichte übermitteltes Schreiben des Regierungstatthalters Chevrotet in Pruntrut hin, wurde der erstern Behörde Auskunft ertheilt, betreffend die dem dortigen Gerichtspräsidenten, Hrn. Gouvernon, wiederholt ertheilten Urlaubsbewilligungen und dessen Stellvertretung.

Ein infolge Convention der Parteien dem Obergerichte zur Entscheidung übertragenes Geschäft, betreffend streitige Gemeindewerkleistungen, wurde in Anwendung des § 23 lit. b des Gesetzes vom 20. März 1854 von Amtswegen an die Verwaltungsbehörde gewiesen.

Eine Einfrage des Regierungsrathes, betreffend das Verfahren in einer Zellstreitigkeit wurde einläßlich beantwortet.

Auf eine von der Militärdirektion im Namen des Regierungsrathes gegen den Präsidenten der Anklagekammer, Hrn. Oerrichter Hebler, und Hrn. Kammerschreiber König eingereichte Beschwerde wurde nicht eingetreten, weil dieselbe sich auf Thatsachen stützte, die auf offenbaren Mißverständnissen beruhten.

Nebstdem sind noch viele andere Geschäfte, wie Weisungen, Mittheilungen an andere Behörden, Wahlvorschläge zu Gerichtspräsidenten-Stellen etc. erledigt worden.

II. Appellations- und Cassationshof.

Der Appellations- und Cassationshof hielt in diesem Berichtjahre im Ganzen 131 Sitzungen, wovon 79 ausschließlich

der Behandlung von Civilgeschäften und die übrigen theils solchen, theils den Justizgeschäften gewidmet waren und mit Ausnahme der Gerichtsferien jeweilen drei auf die Woche fielen. Die Dauer der Sitzungen erstreckte sich an wenigstens 35 Sitzungstagen über den Vormittag und Nachmittag und die mittlere Dauer derselben mag annähernd 4½ Stunden betragen haben.

1. Civilrechtspflege.

A. G e s c h ä f t e, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten oder nach andern, damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Cassationshof gelangten und entweder im Wege der Appellation oder in Folge Compromisses oder auch mit Uebergehung der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde zur Verhandlung kamen.

Laut den Controllen unseres Sekretariats sind im Ganzen im Jahre 1855 eingelangt 225 Civilprozeduren, mithin weniger als im vorigen Jahre 35.

Diese 225 Civilgeschäfte vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

1) Aarberg	.	.	.	.	.	9
2) Aarwangen	.	.	.	.	.	10
3) Bern	.	.	.	.	.	42
4) Biel	.	.	.	.	.	1
5) Büren	.	.	.	.	.	5
6) Burgdorf	.	.	.	.	.	23
7) Courtelary	.	.	.	.	.	8
8) Delsberg	.	.	.	.	.	11
9) Erlach	.	.	.	.	.	2
10) Fraubrunnen	.	.	.	.	.	5
11) Freibergen	.	.	.	.	.	4
12) Frutigen	.	.	.	.	.	5
13) Interlaken	.	.	.	.	.	11

	136
14) Konolfingen	6
15) Laufen	—
16) Laupen	1
17) Münster	6
18) Neuenstadt	—
19) Nidau	3
20) Oberhasle	4
21) Pruntrut	12
22) Saanen	1
23) Schwarzenburg	4
24) Seftigen	7
25) Signau	3
26) Obersimmenthal	3
27) Nidersimmenthal	7
28) Thun	8
29) Trachselwald	14
30) Wangen	5
Compromißgeschäfte ohne alle erstinstanz-	
liche Verhandlung	5
	<u>225</u>

Im Vergleich zum Jahre 1854 haben sich demnach die Civilgeschäfte vermindert in den Amtsbezirken Aarberg um 1, Aarwangen um 10, Biel um 2, Burgdorf um 1, Büren um 1, Erlach um 2, Fraubrunnen um 8, Konolfingen um 2, Laupen um 2, Münster um 6, Neuenstadt um 2, Nidau um 2, Pruntrut um 7, Saanen um 1, Signau um 2, Trachselwald um 14 und Wangen um 1; dagegen vermehrt in den Amtsbezirken Courtelary um 4, Delsberg um 3, Freibergen um 2, Frutigen um 1, Interlaken um 6, Oberhasle um 4, Schwarzenburg um 2, Seftigen um 4, Obersimmenthal um 2, Nidersimmenthal um 4 und Thun um 2.

Beseitigt wurden dagegen, sei es durch Beurtheilung oder in Folge Abstandes, Vergleichs oder Ausbleibens beider Par-

teilen am Urtheilstermin im Ganzen 306 Geschäfte und unerledigt im Auslande blieben auf 31. Dezember 1855 71 Geschäfte, somit wurde in diesem Berichtjahre, da auf 31. Dezember 1854 noch 155 Geschäfte unerledigt geblieben waren, nachgearbeitet um 84 Geschäfte.

Die Zeitdauer, während welcher im Jahre 1855 die Civilgeschäfte vom erstinstanzlichen Abspruche hinweg bis zum oberinstanzlichen auf ihre Erledigung warten mußten, betrug ihrem mittleren Durchschnitte nach gerechnet bei $6\frac{1}{2}$ Monaten, sank aber bei solchen, deren Circulation aus besondern Gründen beschleunigt wurde, bis auf 2 Monate und stieg anderseits bei solchen, die ihrer Schwierigkeit und des Umfanges der Akten wegen mehr Zeit zum Studium in Anspruch nahmen oder sonst verzögert wurden, wie z. B. durch verspätete Einsendung von Seite der Richterämter, Abhaltung von Obergerichtssitzungen u. s. w. bis auf 10 und in einzelnen Fällen bis auf 11 und 12 Monate; indeß darf beigefügt werden, daß zu Ende des Berichtjahres bei den meisten Geschäften die Dauer von sechs Monaten nicht überschritten wurde und daß dieses Verhältniß sich, wie in einem folgenden Berichte gezeigt werden mag, stets günstiger gestaltete:

Es wurden nun im Ganzen beurtheilt	Geschäfte.	271
Dabei wurde das erstinstanzliche Urtheil bestätigt in Fällen		129
Dabei wurde das erstinstanzliche Urtheil abgeändert in Fällen		45
Dabei wurde das erstinstanzliche Urtheil theilweise bestätigt und theilweise abgeändert		29
Ohne erstinstanzlichen Abspruch erfolgten Urtheile:		
in Folge Compromisses	8	32
„ „ Uebergehung des Amtsgerichts	24	
Das Forum wurde verschlossen von Amtswegen und zum Theil ohne die Parteien anzuhören in Fällen	6	20
auf den Antrag der Appellatenpartei in Fällen	14	
		255

255

Kassation des erstinstanzlichen Urtheils und Verfahrens oder des erstern allein von Amtswegen erfolgte in Fällen	7
Oberaugenscheine mit oder ohne Beiziehung von Exper- ten angeordnet	3
In einem Falle wurde in die Beurtheilung von Amts- wegen nicht eingetreten, weil die in einer Wiederklage erhobenen Gegenforderungen nicht specificirt worden .	1
Der Appellant blieb aus in Fällen	4
Gesuch um Wiedereinsetzung in oberer Instanz als er- lassen erklärt	1

271

Von diesen Geschäften waren:

1. Hauptgeschäfte.

193

Dieselben hatten zum Gegenstande:

Ehescheidung und Einstellung der Ehe	7
Einspruch gegen das Eheverlöbniß	3
Ehesteuerbegehren	1
Muttergutherausgabe und Versicherung von solchem .	3
Berechtigung zu Burgernutzungen	1
Vaterschaftsklagen und Leistungen	5
Verbots- und Besizesstreitigkeiten	4
Wiederherstellung des vorigen Zustandes (Spolienklage)	1
Eigenthum	3
Miteigenthum (Theilung von Liegenschaften) . . .	1
Marchstreitigkeiten	2
Grenzstreitigkeiten	2
Rechtsamsstreitigkeiten	2
Rehtloskaufspflicht	2
Bodenzinspflicht	1
Verzeigung einer Zu- und Vonfahrt	2
Dingliche Dienstbarkeit	1

41

	41
Persönliche Dienstbarkeit (Nutznießung)	1
Grundpfandrecht	3
Theilweise oder gänzliche Absetzung (Ungültigkeitserklärung) einer letzten Willensverordnung wegen Unförmlichkeit oder Ueberschreitung der Dispositionsbefugniß	12
Anderweitige Erbrechtsstreitigkeiten, betreffend gesetzliches Erbrecht, Miterbrecht, Einstandsrecht, Enterbung von Notherben, Erbvergleiche, Mitberechtigung zu einer Stiftung, fideicommissarisches Vermächtniß, Rückfallsbestimmung in einem Theilungsvertrage 2c.	10
Rechnungslegung über Vermögen eines Verschollenen resp. Herausgabe von solchem	2
Vorrecht des jüngsten Sohnes	1
Schuldforderungen verschiedener Art	20
Gewährspflicht bezüglich einer solchen	1
Ungültigkeit eines Gelddarlehens und einer Abtretung von Seite einer abgeschiedenen Ehefrau mit Kindern nach Art. 6 des Emancipationsgesetzes	1
Erfüllung eines Kaufvertrages und Entschädigung wegen Nichterfüllung	3
Aufhebung eines solchen	1
Sicherheitsleistung für die in einem Kaufvertrage eingegangenen Verbindlichkeiten	1
Wiederlosungsvorbehalt	1
Pachtverhältniß (Zurückstellung von Pachtzugaben)	1
Aufhebung eines solchen	1
Leistung neuer Sicherheit am Platze eines abgegangenen Unterpfandes	1
Bürgschaftsschulden und Verpflichtungen	11
Schadenersatzforderungen verschiedener Art	12
Entschädigungsbestimmungen dem Maaße nach	9
Genugthuung wegen Mißhandlung	2
„ „ Scheltung	2

	137
Rechnungsstreitigkeiten	5
Ausstellung eines Empfangscheines für eine getilgte For- derung	1
Vollziehungsstreitigkeiten verschiedener Art, wie Ein- sprüche gegen Vollziehungsbefehle, Pfändungen, Nach- setzungen 2c.	13
Opposition gegen ein handelsgerichtliches Contumazur- theil	1
Einspruch gegen eine gerichtliche Fallimentserklärung .	1
Antrag auf eine solche	1
Geltstagsaufhebungsgeſuch	1
Indikationsklagen (Indikation gepfändeter Liegenschaf- ten und Beweglichkeiten)	11
Arreste	3
Aufhebung eines Verbots auf Beweglichkeiten	1
Einsprache gegen den Klassifikations- und Vertheilungs- entwurf	17
Kostenpunkt	1

193

2. Incidente kamen vor

78

Dieselben betrafen:

Refusionsgeſuch	1
Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren	2
Rechtsversicherungsbegehren und Superincidente in die- sem Verfahren	3
Incidente über die Frage, ob die Rechtsversicherung ge- hörig geleistet worden	3
Gerichtsstandablehnende Einreden	14
Einreden der mehreren Streitgenossen	2
Stellung eines Stellvertreters nach § 37 p.	1
Gesuch um Gestattung eines neuen Termins	1
Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . .	3
	30

	30
Beweisentscheide	14
Einreden gegen versuchten Gegenbeweis	2
Einreden gegen Beweismittel (wie namentlich Urkunden und Eid)	10
Einreden auf Verwerflichkeit von Zeugen	2
Zwischengesuch betreffend Ersetzung einer Nothfrist im Beweisverfahren	1
Gesuch um Ernennung neuer Sachverständiger	1
Gesuch um Verschiebung der Eidesabnahme, weil eine Partei nicht persönlich anwesend	1
Ergänzungs Eid im Vaterschaftsprozesse	1
Provisorische Verfügungen	5
Provokationsgesuche	3
Gesuch um Gestattung des neuen Rechts	1
Rechtsstillstandsbegehren	2
Zulässigkeit des Moderationsverfahrens	3
Richtigkeit eines Arrestgesuches (requête)	1
Zwischengesuch im Manifestationsverfahren	1
	78

Bei diesen Geschäften (Hauptgeschäften und Inci-
denten) kamen hauptsächlich noch folgende V o r f r a g e n
zur Beurtheilung:

Anträge auf Forumsverschließung (die sämmtlich abge- wiesen wurden)	7
Prozeßhindernde Einreden	31
Frühe Einreden	16
Einreden auf Verdächtigkeit von Zeugen	4
Auferlegung eines Ergänzungs Eides an die eine oder andere Partei in Fällen zc.	5

Bei der Behandlung von Civilfällen sah sich das Gericht mehrmals veranlaßt, gegen eine Partei nach S. 47 p wegen muthwilligen Prozeßirens Disciplinarstrafen zu verhängen; so wurde namentlich eine Parthei, welche durch einen unbegründeten Einspruch das gegen sie eingeleitete Vollziehungsverfahren muthwilliger Weise zu hemmen suchte, zu 24 Stunden Gefangenschaft, und ein Appellant, der kurz vor dem oberinstanzlichen Abspruch den Abstand erklärte, zu einer Buße von Fr. 15 verurtheilt.

B. G e s c h ä f t e, welche nach andern Gesetzesbestimmungen vor den Appellations- und Cassationshof gelangten:

1) N i c h t i g k e i t s k l a g e n wurden begründet erklärt	6
abgewiesen	10
und Nichteintreten wurde beschlossen in Fällen . . .	1
und ferner wurde nicht eingetreten auf ein Zwischengesuch in einem Nichtigkeitsprozesse	1
	18

Einer Nichtigkeitsklägerin wurde wegen ungebührlicher Ausfälle gegen den Richter ein ernster Verweis ertheilt.

2) Beschwerden gegen	Begründet erklärt	Abgewiesen.	Theils begründet er- klärt, theils abgewies.	Das Forum ver- schlossen.	Nicht eingetreten.	Kassation des erstin- stanzlichen Urtheils von Amteswegen	Total.
a. Amtsgerichte .	—	3	1	—	1	—	5
b. Handelsgerichte.	—	2	—	—	—	—	2
c. Richterämter .	14	37	3	1	7	—	62
d. Friedensrichter .	2	4	—	—	1	—	7
e. Amtsgerichtsschr.	1	1	—	—	—	2	4
f. Amtsgerichtswelb.	3	4	—	—	—	—	7
g. Unterweibel . .	—	1	—	—	2	—	3
h. Liquid.-Behörden	—	1	—	—	—	—	1
i. Schiedsrichter .	1	1	—	—	—	—	2
k. Fürsprecher . .	4	3	—	—	1	—	8
l. Rechtsagenten .	—	1	—	—	4	—	5
	25	58	4	1	16	2	106

Die Beschwerden gegen die Amtsgerichte resp. Handelsgerichte und die Richterämter vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

	Amtsgerichte, resp. Handelsgerichte.	Richterämter.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Theils begründet erklärt, theils abgewiesen.	Das Forum ver- schlossen.	Nichteintreten er- kennt.	Total.
Arberg	—	1	—	1	—	—	—	1
Arwangen	—	3	1	1	—	—	1	3
Bern	—	8	2	6	—	—	—	8
Biel	—	3	1	—	1	—	1	3
Büren	1	1	—	1	—	—	1	2
Burgdorf	—	5	2	3	—	—	—	5
Courtellary	2	1	—	3	—	—	—	3
Delsberg	2	2	—	4	—	—	—	4
Erlach	—	1	—	1	—	—	—	1
Fraubrunnen	—	3	—	2	—	—	1	3
Freibergen	—	1	—	—	—	—	1	1
Frutigen	—	3	—	2	—	—	1	3
Interlaken	—	2	—	2	—	—	—	2
Konolfingen	—	5	2	2	—	1	—	5
Laufen	—	1	—	—	1	—	—	1
Laupen	—	2	—	2	—	—	—	2
Münster	—	1	—	1	—	—	—	1
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	1	—	—	—	—	1	1
Pruntrut	2	4	—	3	2	—	1	6
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	1	1	—	—	—	—	1
Sestigen	—	2	1	1	—	—	—	2
Signau	—	3	2	1	—	—	—	3
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	2	2	—	—	—	—	2
Thun	—	1	—	1	—	—	—	1
Trachselwald	—	5	—	5	—	—	—	5
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	62	14	42	4	1	8	69

Wegen muthwilligen Prozeßirens wurde ein Beschwerdeführer nach S. 47 p zu 48 Stunden Gefangenschaft verfällt und nachdem er sich des gleichen Fehlers nochmals schuldig gemacht, gegen ihn die Bevogtung verhängt. Ein anderer Beschwerdeführer wurde ebenfalls wegen muthwilligen Prozeßirens zu Fr. 30 Buße verfällt. Im Fernern wurden zweien Beschwerdeführern Verweise ertheilt, dem einen wegen ungebührlicher Ausfälle gegen den Richter und dem andern wegen wahrheitswidriger übertriebener Angaben.

Ein Gesuch um nochmalige Behandlung und Beurtheilung einer Beschwerde wurde abgewiesen und dem Potenten wegen ungebührlicher Ausfälle gegen ein Mitglied des Obergerichts ein Verweis ertheilt.

3) Bevogtungs- und Entvogtungsprozesse:

Es wurden

a. Bevogtungen verhängt	.	.	.	.	8
b. Bevogtungsanträge abgewiesen	.	.	.	.	1
c. Entvogtungen ausgesprochen	.	.	.	.	—
d. Entvogtungsbegehren abgewiesen	.	.	.	.	4

13

Die Geschäfte sub Nr. 3 fallen auf die Amtsbezirke, wie folgt:

	Erstinstanzliche Urtheile bestätigt.	Erstinstanzliche Urtheile abgeändert.	Total.
Narberg	1	—	1
Narwangen	1	—	1
Burgdorf	2	—	2
Frutigen	1	—	1
Konolfingen	1	—	1
Sestigen	1	—	1
Signau	1	—	1
Trachselwald	3	—	3
Wangen	2	—	2
	13	—	13

4) Armenrechtsbegehren:

Das Armenrecht wurde gestattet in Fällen . . .	40
abgeschlagen in Fällen . . .	8
	<u>48</u>

Diese Armenrechtsbegehren fallen auf die Amtsbezirke:	Urtheile bestätigt.	Urtheile abgeändert.	Total.
Narberg	—	—	—
Narwangen	3	1	4
Bern	12	2	14
Biel	—	—	—
Büren	1	—	1
Burgdorf	—	1	1
Courtellary	—	—	—
Delsberg	—	—	—
Erlach	1	—	1
Fraubrunnen	—	—	—
Freibergen	—	—	—
Frutigen	3	—	3
Interlaken	1	—	1
Konolfingen	1	—	1
Laufen	—	—	—
Laupen	4	1	5
Münster	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—
Nidau	3	—	3
Oberhasle	—	—	—
Piruntrut	—	—	—
Saanen	1	—	1
Schwarzenburg	—	—	—
Sestigen	2	—	2
Signau	1	—	1
Obersimmenthal	1	—	1
Niedersimmenthal	1	—	1
Thun	7	—	7
Trachselwald	1	—	1
Wangen	—	—	—
	<u>43</u>	<u>5</u>	<u>48</u>

Die Geschäfte, in welchen nach obigem Ausweis das Armenrecht gestattet wurde, betrafen zum größern Theile Vaterschafts- und Ehescheidungsprozesse.

- 5) Kostenbestimmungen kamen vor 4
In einem solchen Geschäfte wurde das Forum ver-
schlossen 1
- 6) Waldkantonnementsgeschäft 1
- 7) Von Gemeinden und Armenkommissionen wurden An-
träge auf Unterstützung von armen Familien-
gliedern, gegen Verwandte derselben gestellt 3
In dem einen Falle wurde das erstinstanzliche Urtheil
von Amtes wegen kassirt, ein anderer Antrag abgewiesen
und auf den Dritten nicht eingetreten.
- 8) Adoptionsgeschäft nach Artikel 353 des fran-
zösischen Code civil 1
- 9) Genehmigung von Compromissen 8
- 10) Ernennung von Obergerperten in einem Kan-
tonnements- und einem Compromißgeschäfte, sowie in
einer Wegstreitigkeit 3
- 11) Auf 2 Ansuchen um Fristverlängerungen
in Geltstagen, ferner auf 2 Gesuche um Er-
gänzung und Berichtigung von Urtheils-
urkunden und endlich auf ein Interpreta-
tions-, ein Haftentlassungs- und ein Re-
fusionsgesuch wurde nicht eingetreten 7
- 12) Delegation der Gerichtsbarkeit in Ehe-
scheidungsprozessen an neuenburgische und
waadtländische Gerichte 4
- 13) Urtheilen von Gerichten anderer Staaten wurde das
Exequatur ertheilt in Fällen 2
und auf das Gesuch nicht eingetreten in Fällen 2
- 14) Rogatorische Vorladungs- und Arrestbe-
willigungen und Bewilligungen von Voll-

ziehungsbefehlen wurden ertheilt	10
ab- oder zurückgewiesen	6
15) Ansuchen ausländischer Gerichte um eidliche Abhörung in hiesigem Staatsgebiete wohnender Personen	2

2. Abberufungsantrag.

Gegen einen Lehrer, welcher sich Unsitlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen, wurde vom Regierungsrathe ein Antrag auf Abberufung eingereicht; derselbe wurde zwar, so wie er lautete, abgewiesen, jedoch der Beklagte auf 2 Jahre in seiner Lehrfähigkeit eingestellt und ihm überdieß wegen ungeziemender Ausfälle gegen seine Vorgesetzten ein ernster Verweis ertheilt.

3. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzbuches über das Verfahren in Strassachen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

A. Revisionsgesuche.

Revisionsgesuche wurden eingereicht:

von 13 verurtheilten Personen	12
von einer Civilpartei	1
	13

Diese Gesuche wurden angebracht:

- 1) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Trachselwald von 1854 wegen Mißhandlung — aus Grund, weil der eine der freigesprochenen Angeschuldigten seit Ausfällung dieses Urtheils ein außergerichtliches Geständniß des begangenen Vergehens abgelegt habe.
- 2) gegen ein Urtheil des Appellationshofes des 3. Geschwornenbezirks von 1854 wegen Diebstahls — aus Grund, weil der Untersuchungsrichter mehrere von ihm, dem Gesuchsteller, angerufene Entlastungszeugen nicht abgehört habe.
- 3) gegen ein Urtheil des Appellationshofes des 4. Geschwornen-

bezirks von 1853 wegen Diebstahls — aus Grund, weil einigen Depositionen von Belastungszeugen zu viel Gewicht beigelegt worden sei.

- 4) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Seftigen von 1854 wegen Mißhandlung — aus Grund, weil die Petenten seit Ausfällung des Urtheils neue Entlastungszeugen entdeckt haben.
- 5) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 2. Geschwornenbezirks von 1853 wegen Diebstahls — gestützt darauf, daß die Unschuld des Petenten an dem eingeklagten Verbrechen aus den nunmehrigen Aeußerungen eines Mitangeklagten hervorgehe.
- 6) Gegen ein Contumacialurtheil des Obergerichts von 1853 wegen Mordversuchs — gestützt auf das vom Großen Rathe des Kantons Bern am 12. Mai 1852 erlassene Amnestiedekret, betreffend die politischen Unruhen im Amtsbezirke Interlaken, welches sich auch auf den Petenten beziehe, und weil er übrigens an dem eingeklagten Verbrechen nicht theilhaftig sei.
- 7) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 3. Geschwornenbezirks von 1855 wegen Meineid und Unterschlagung — aus Grund, weil zwei in der Voruntersuchung abgehörte Entlastungszeugen vor den Assisen nicht einvernommen worden seien.
- 8) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 1. Geschwornenbezirks von 1854 wegen Diebstahl und Einbruch — aus Grund, weil der Anzeiger gegen den ursprünglich Beschuldigten keine Folge gegeben worden sei und er, der Petent, den Alibibeweis leisten könne.
- 9) gegen das oben genannte Urtheil sub Nr. 2. gestützt auf die gleichen daselbst genannten Gründe.
- 10) gegen ein Urtheil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes von 1855 wegen Fundverheimlichung — aus Grund, weil der von der Verurtheilten gefundene Gegenstand mit dem eingeklagten nicht identisch sei.

- 11) gegen ein Urtheil der nämlichen Behörde von 1855 wegen Betrug durch Leistung eines falschen Handgelübdes — aus Grund, weil die diesem Urtheile zu Grund liegenden Schuldindicien zu einer Verurtheilung nicht hinreichend gewesen, sondern vielmehr gestützt auf dieselben eine Freisprechung hätte erfolgen sollen.
- 12) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des 3. Geschwornenbezirks von 1853 wegen Diebstahls — gestützt darauf, daß der Petent die früher eingestandenen Diebstähle nicht selbst ausgeführt, sondern bloß einen Theil des Gestohlenen für seine Verschwiegenheit erhalten habe.
- 13) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Nidau von 1854 wegen Holzfrevels — gestützt darauf, daß der Thatbestand desselben nicht hergestellt sei.

Das Contumacialurtheil sub Nr. 6 wurde von Amtes wegen aufgehoben und das betreffende Untersuchungsrichteramt mit Wiederaufnahme der Untersuchung beauftragt, ebenso wurde das Urtheil sub Nr. 13 auf die angeführten Gründe hin aufgehoben und die Sache zur neuen Behandlung und Beurtheilung an den Polizeirichter von Nidau gewiesen. Die Revisionsgesuche gegen die übrigen oben angeführten Urtheile wurden sämmtlich abgewiesen.

B. Kassationsgesuch.

Von einem durch Urtheil des Assisenhofes des 4. Geschwornenbezirks von 1855 wegen Körperverletzung im Kaufhandel in Anwendung der Verordnung vom 27. Juni 1803 und Art. 343, 365 und 368 St. B. zu 40 Tagen Einsperung, zu 2 Jahren Kantonsverweisung u. Verurtheilten wurde wegen angeblich falscher Anwendung des Strafgesetzes gegen dieses Urtheil ein Kassationsgesuch eingereicht, das jedoch abgewiesen worden ist.

C. Verjährungsrede gegen die Vollziehung von Strafurtheilen.

(Art. 550 St. B.)

Gegen die Vollziehung von 4 Strafurtheilen des Polizei-

richters von Freiberg vom 3. Mai 1851, 12. Februar und 2. April 1853 und 29. Oktober 1854 wurde von dem betreffenden Angeklagten eine Einrede auf Verjährung erhoben, welche ihm bezüglich der drei erstgenannten Urtheile durch Erkenntniß des Appellations- und Kassationshofes vom 8. Oktober 1855 zugesprochen, in Betreff des vierten Urtheils aber abgewiesen wurde.

D. Rehabilitationsgesuche.

Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit langten ein 9. Entsprochen wurde 5 Petenten, die übrigen dagegen sind sämmtlich wegen mangelnder Requisite zur Rehabilitation mit ihren Gesuchen zurückgewiesen worden.

4. Vermischtes.

Amtsgerichte und Richterämter.

An Richterämter wurden

Rügen ertheilt	9
Mahnungen ertheilt	2
Bemerkungen gemacht	7
Weisungen erlassen	10

Dem Gerichtspräsidenten von Courtelary wurde ein ernster Verweis ertheilt wegen Nichtbefolgung einer Weisung des Appellations- und Kassationshofes resp. Nichtanhebung einer Untersuchung gegen einen Rechtsagenten, und die Erwartung ausgesprochen, daß er in Zukunft die Weisungen des Gerichts mit Beförderung befolgen, ansonst dasselbe zu strengern Maßnahmen genöthigt sein werde.

Unter den Weisungen an Richterämter waren einige allgemeiner Natur:

- 1) Auf die Beschwerde eines Amtsgerichtsschreibers hin, wurde bezüglich der unbefugten Abfassung von Abschriften von Rechtsvorkehren durch Anwälte und Bevollmächtigte zum Nachtheile der Amtsgerichtsschreiber, un-

term 15. Januar an sämtliche Richterämter des Kantons ein Kreisschreiben erlassen.

2) Veranlaßt durch eine Einladung der Justiz- und Polizeidirektion wurden unterm 30. April sämtliche Richterämter des Kantons angewiesen, in Fällen, wo Notarien oder Beamte und Angestellte, die unter der Aufsicht der Administrationsbehörden stehen, den Weltstag anzurufen, sofort dem Regierungstatthalteramte und, falls dieses von Advokaten, Rechtsagenten oder richterlichen Beamten geschehen sollte, dem Obergerichte resp. dem Appellations- und Kassationshofe davon Anzeige zu machen.

3) Durch Kreisschreiben vom 30. April wurde ebenfalls allen Richterämtern wegen Nichtbeachtung von Seite einiger derselben das Circular des Regierungsrathes vom 7. August 1843 betreffend das Verfahren in Bevogtungs- und Entwogtungsprozessen wieder in Erinnerung gebracht und sie ferner angewiesen, ohne vorherige Gestattung des Appellations- und Kassationshofes in solchen Prozessen keine Memorialie zu den Akten einreichen zu lassen.

4) Gestützt auf eine an den Bezirksprokurator des 5. Aussenbezirks gelangte Klage und die von diesem Beamten gemachten Bemerkungen sind sämtliche Amtsgerichte des Jura in ihrer Eigenschaft als Handelsgerichte mittelst Circulars vom 13. August eingeladen worden, gegen die säumigen Agenten, provisorischen und definitiven Syndiken einer faillite einzuschreiten, sei es auf den Bericht des Richterkommissärs oder direkt durch diesen letzern Beamten, der speziell mit der Aufsicht über die Verwaltung der faillite beauftragt ist.

Auf die Klage des Richteramts Trachselwald gegen einen Gemeinderath, welcher entgegen erhaltener Weisung sich weigerte, eine vakant gewordene Unterweibelsstelle provisorisch zu besetzen, wurde nicht eingetreten.

Amtsgerichtswibel und Unterwibel.

Infolge Beschwerdeführung ist ein Amtsgerichtswibel wegen Pflichtvernachlässigung zu Fr. 10 Buße verfällt worden.

Von dem Austritten des Amtsgerichtswibel Schläppi in Courtelary wurde dem Regierungsrathe zum Behufe der Wiederbesetzung dieser Stelle Kenntniß gegeben.

Wegen wiederholter Pflichtvernachlässigung hat das Gericht dem Unterwibel von Pruntrut einen ernsten Verweis ertheilt und ihn überdieß zu Fr. 10 Buße verfällt.

Auf eine eingereichte Beschwerde hin, gerichtet gegen die Betreibungsbeamten des Amtsbezirks Saanen (Amtsgerichtswibel und Unterwibel) wegen vielfacher Pflichtvernachlässigung, wurde an dieselben unter Androhung strengerer Maßregeln im Wiederholungsfalle eine ernste Ermahnung zur Pflichterfüllung erlassen.

Fürsprecher.

Zwei Fürsprecher wurden ein Jeder zu Fr. 10 Buße verurtheilt, der eine wegen muthwilligen Prozeßirens, der andere wegen leidenschaftlicher und ehrbeleidigender Ausfälle, und überdieß wurde denselben, so wie einem andern Fürsprecher wegen ungeziemender Schreibart, ein Verweis ertheilt.

Wegen unanständiger Schreibart etc. wurden ferner an 4 Fürsprecher Rügen ertheilt.

6 Bürgschaftsbriefe zu Uebnahme von Schuldbetreibungen erhielten die Genehmigung.

Ein Procurator hat sein Patent zurückgegeben mit der Erklärung, daß er seinen Beruf als Advokat nicht mehr auszuüben gedenke.

Rechtsagenten.

Ein Rechtsagent, gegen welchen bereits mehrmals disciplinarische Verfügungen erlassen worden, wurde wegen wiederholter pflichtwidriger Handlungen auf 6 Monate in seinem Berufe eingestellt. Ein anderer Rechtsagent wurde provisorisch eingestellt, weil derselbe laut Beschluß der An-

klagekammer vom 24. Dezember wegen Anklage auf Betrug den Assisen überwiesen worden.

In Folge Beschwerdeführung hat der Appellations- und Kassationshof ferner einen Rechtsagenten wegen Pflichtvernachlässigung zu Fr. 10 Buße verfällt.

An 2 Rechtsagenten wurden Verweise ertheilt, dem einen wegen ungesetzlicher Assistenzen vor Amtsgericht, dem andern wegen unbefugter Abfassung von Rechtsvorkehren.

Dem Gesuche eines Rechtsagenten um Zurückstellung seines Patentess wurde unter dem Vorbehalt entsprochen, daß er keine das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen betreffende Geschäfte (Betreibungen) besorgen dürfe.

Genehmigungen von Bürgschaftsbriefen: 3.

Erneuerungen von Patenten auf 2 Jahre: 4.

Auf 5 Einfragen von Beamten und Privaten wurde nicht eingetreten, eine solche dagegen einläßlich beantwortet.

Nebst den vorgenannten Geschäften wurde noch eine Menge Aktienvervollständigungen angeordnet, Ueberweisungen von Geschäften an Behörden erkennt, Mittheilungen an solche gemacht und viele andere Correspondenzen besorgt 2c.

III. und IV. Anklage- und Polizei- und Kriminalkammer.

(Siehe Bemerkung im Vorbericht.)
